Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 2 (1835)

Heft: 5

Artikel: Der revidierte Entwurf einer eidgenössischen Militärverfassung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91410

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Preis für 12 Lieferungen ift 48 BB., franco Cantonsgränze 51 BB. Briefe und Gelber franko. Abreffe an die Redaktion.

Helvetisch e

Militär - Zeifschrift.

II. Jahrgang.

Nro. 5.

1835.

Der revidirte Entwurf einer eidgendssischen Militarverfassung.

(Schluß.)

III. Eidgenössische Kriegsadministration.

Zusammensetzung bes Kriegsrathes.
(§. 89.)

"Die vorgeschlagene Zusammensetzung des eids genössischen Kriegerathes ist in mehrfacher Beziehung

angefochten.

Nach dem Abanderungsantrage von St. Gallen soll nicht ferner eo ipso der Präsident des Vorortes zugleich Prasident des Kriegerathes senn, fondern dieser vom Vorort aus den Mitgliedern des Staatsrathes gewählt werden. Daran indessen, daß die Bundesmilitärbehörde durch die perfönliche Vermittes lung ihres Präsidenten in der möglichst direkten Verbindung mit Vorort und Tagfatung erhalten fen, sowie an der Theilnahme dieses ersten Magistraten ber Gidgenoffenschaft an ihren Verhandlungen in Beziehung auf die Kantone, ist nach allem, was bis jest die Erfahrung mit sich gebracht hat, so viel gelegen, daß die gegenwärtige Behorde ihre Ueberzeugung von der Unerläßlichkeit der diegfälligen Bestimmung des Entwurfes nicht stark genug ausspres chen fann. Much murde bem Rriegsrathe biefes Prarogativ nicht entzogen werden können, ohne ihn das mit in Rang und Ansehen niederer zu ftellen, mas jedoch mit der gleichzeitigen Erweiterung seiner Aufgabe durchaus nicht zu vereinbaren fenn wird. Rie hat es sich zum Nachtheile der Geschäftsführung fühlbar gemacht, daß ber Prasident nicht selbst bem Fach angehörte; in der bloß administrativen Behandlung ber Militarangelegenheiten findet der geubte Gesichaftsmann fich leicht zurecht, und es mag fogar gang angemeffen gefunden werden, daß benjenigen

öffentlichen Interessen, welche neben den militarischen und oft im Segensaße zu denselben zu berücksschtigen sind, die Vertretung ebenfalls gesichert sey. Uebrigens wäre der vorörtliche Staatsrath kaum immer im Falle, seine Wahl auf einen reputirten Militar in seiner Mitte fallen lassen zu können, so wie das in dieser Sinsicht geeignete Mitglied nicht immer zensirt senn durfte, zugleich in der Führung des Vorsitzes Genüge zu leisten. Die Geschäftsordnung der Behörde endlich wird, in Folge der Aufstellung eines beständigen Vicepräsidenten, unschwer dasir sorgen können, daß die Bedenklichkeit, die sich noch in Rücksicht auf die Geschäftsüberladung des Präsidenten des Vorortes ergiebt, gehoben, wenigs

stens sehr gemäßigt werde.

Ebenfalls St. Sallen findet unzulässig, daß ber Direktor bes Rriegswesens felbst in ber Behörde fige, von der er feine Auftrage empfängt und in seinen Berrichtungen zu kontrolliren ift. Auch eine Bemerkung von Zug bezieht sich hierauf. Zwar tonnte man zuvorderst fragen: ob ber Direttor wirtlich bloß als erfter Vollziehungsbeamteter ber Behörde, oder ob er nicht vielmehr als ihr Stellvertreter außer ber Zeit ihrer Versammlungen, nach Urt eines beständigen Ausschusses, anzusehen fen? und ohne Zweifel ift bas Lettere bie bem Entwurfe zu Grunde liegende Idee (wenn gleich nicht flar ausgedrückt, da fonft der Direktor mit feinen Attris buten in den vom Kriegsrathe, anstatt in den von den Beamteten handelnden Theil des Abschnittes Die Militäraufsichtsbehörde aufgenommen wäre). findet indeffen gegenwärtig, daß das erstere mit den gewöhnlichen Grundfaten ber Organisation unserer Staatsbehörden mehr in Uebereinstimmung stehe, und daß es daher wirklich nicht angehe, den Direktor als ordentliches Mitglied aufzuführen. Jedoch ist feine beständige Gegenwart in den Sitzungen unents behrlich, da die Faden der Geschäfte in seiner Sand zusammenlaufen und die Sauptgegenstände der Berathungen von ihm vorbereitet senn muffen; weshalb ihm benn ber §. 93 nunmehr ben Beisig mit bera-

thender Stimme giebt.

Bleichwie von St. Gallen, so auch von Zürich, Waadt und Genf, wird verlangt, bag alle Mitglieder bes Rriegerathes in Absicht auf Amtedauer und Dauer der Zwischenzeit bis zur Wiestermahlbarkeit einander gleichgestellt werden. Der Entwurf hatte geglaubt, darauf Bedacht nehmen gu follen, daß es ber Behorbe nie an Mitgliedern von langerer Beschäfteerfahrung gebreche, aber gugleich auch berücksichtigen zu muffen, daß sich die Auswahl auf eine kleine Bahl beschränken werde, wenn der Ruf für eine langere Reihe von Jahren verpflichte, sowie, daß selbst ber öftere Wechsel in so ferne Vortheil bringe, als er einer größern Zahl fünftiger Kommandirenden Gelegenheit verschaffe, sich mit den eidgenössischen Berhältnissen und der Behandlung administrativer Angelegenheiten näher vertraut zu machen. Es ist indeffen nicht zu verken= nen, daß bei einem folchen Organismus die bleis bende Salfte der Mitglieder ein allzu entschiedenes Uebergewicht erlangen muffe, und daß durch Bereinfachung und Unpaffung an die gewöhnlichen Formen der Organisationen die Regelmäßigkeit des Beschäftswesens gewinnen werde. Sobald indessen jene besondern Rudfichten bei Seite gesetzt werden, wird der Kriegsrath um so mehr mit andern Behörden auch bas gemein haben sollen, daß die Mitglieder nach beendigter Umtebauer fogleich wieder mahlbar find, ale sonft doch wohl einmal Verlegenheit bars aus entstehen konnte, wenn die Austretenden immer nothwendig burch andere erfett werden mußten. Die dießfällige Abanderung des Artifels bringt noch weis ter mit sich, daß der Tagsatzung die Wahl des Vicepräsidenten zustehe, da es mit der geringen Zahl der Mitglieder nicht wohl verträglich mare, sie der Behorde selbst zu überlassen; daß hingegen die lettere ihr Sefretariat felbst bestelle, da ihr, weil sie die Folgen der Wahl trägt, billigerweise auch in die eigene Sand gegeben senn soll, sich darüber ficher zu stellen. — Hingegen ift berjenige Untrag St. Ballens, welcher in den Wahlfreis für die Mitglieder auch die eidgenössichen Oberstlieutenante mit einschließen will, nicht aufgenommen, weil nur ein aus Offizieren des höchsten Grades gebildeter Rriegsrath dem Begriff einer obern Militarbehorde des Bundes entsprechen wird, und es insbesondere mit den Grundfäten der militarischen Sierardie nicht wohl zu vereinbaren mare, wenn Offiziere mindern Grades den im Range von eidgenössischen Obersten stehenden eidgenössischen Militärbeamten vorgesetzt mürden. "

Anmerkung. Es ist wohl nimmermehr zu läugnen, daß der Leiter der Debatten in einer Kriegs, behörde, wenn er kein Militar, vielleicht ein den Waffen gramer Mensch ist, ungunstig und lähmend auf jene und also auf die Entwickelung des vaters

landischen Militarmesens einwirken muß. Der Kriegse rath ist ja nicht die souverane Behorde. Aber man laffe ihn feine Gedanken ungehemmt gestalten und darstellen, damit ihre Begrundung frei geistig auf die Beschlusse ber souveranen Behorde wirken fann. Rach allem mas bis jest bie Erfahrung über unfer Kriegewesen im Allgemeinen mit fich gebracht hat, möchten wir nicht zu sehr fragen: es ist nicht so gar viel. — Auf ber andern Seite stimmen wir aber aus Pringip ber Unficht von gangem Bergen bei, daß der erste Magistrat der Eidgenossenschaft auch Vorstand der obersten Militarbehörde derselben sonn solle, weil sie wieder der Idee der Conzentration bes Staates für den Kriegsfall, wenn auch nur bedingungsweise, in einer Person entspricht; wohl aber können wir dann hiervon das andere nicht trennen, daß die Wahl des Prafidenten der Tagsatung nie auf einen andern Mann, als ber auch ein tüchtiger Militar ift, sollte fallen konnen. Bas die Aenderung der Qualififation der Stelle eines Direktors betrifft, so bedauern wir, daß die Stimme bes so schön im Bericht des ersten Entwurfs bezeichneten "Confervators der leitenden Ideen" aus der Ballotage des Kriegeraths herausfallen foll. Wollte man ihn auch nur unter dem Gesichtspunkt des Executivbeamten betrachten, also g. B. wie einen Regierungsrath in seiner Stellung zum Großrath, fo finden wir auch da wenigstens in mehrern der gros Bern Kantone feine Analogie, die diese Aenderung in Schutz nimmt. Die Regierungerathe fugeln, fo fern fie Großrathsmitglieder find, wie die andern.

Gidgenöffische Militarbeamtete. (S. 105.)

"Bern erachtet ben Oberstquartiermeister und Oberstfriegekommissär, Appenzell Außer-Rhos ben ben Direktor bes Rriegemefens für überfluffig, Unterwalden nid dem Wald findet, sowie die Aufstellung dieses lettern Beamten, so auch diejes nige beständiger Inspektoren der verschiedenen Baffen bedenklich, und murde dagegen die Inspektionen fernerhin, wie bisher, an jedesmal besonders dazu bezeichnete eidgenössische Oberften übertragen. Diefe Ginmendungen find jedoch feinesmege fo motivirt, daß dadurch diejenigen Grunde entfraftet oder übers wogen murden, mit denen der lettjährige Bericht den Vorschlag des Entwurfes rechtfertigt. Insbesondere dürfte der Inhalt des S. 128 die Besorgnisse Unterwaldens nid dem Wald vollkommen widerlegen, als ob bei den Inspektionen den besondern örtlichen Verhältnissen und Gewohnheiten nicht mehr werde Rechnung getragen werden. Indem also der Entswurf hierüber unverändert bleibt, wird dagegen die Bahl ber Waffeninspektoren, nach bem Wunsche von Bern, Bug und Aargau, und aus den schon bei S. 36 dafür angeführten Grunden noch mit einem besondern Inspektor für die Waffe der Scharfschützen vermehrt. "

Anmerkung. Die SS. 115, 116 und 117 des Entwurfe, ben Direktor bes Rriegemefens betreffend *), scheinen une bie Grenzen des militarischen Befchäftemannes, auf die ber Bericht fogleich weiter unten felbst aufmerksam macht, zu überschreiten, und ins Gebiet des Chefs vom Armeestab hinüber zu greifen, sowie sie theils mehr das Wiffenschaftliche, theile das eigentlich Militarisch = Erekutive beschlagen. Denn sowohl die Beobachtung von Fortschritten im Rriegewesen bei andern Staaten, als die Entwerfung von Reglementen zc. gur Verbefferung bes eigenen Beermefens, als nas mentlich die Bewegung und Dislokation ber Truppen in dem Fall einer Bewaffnung, wo der Armeestab noch nicht aufgestellt oder in Funktion getreten ift, das fallt über den Berufefreis des militärischen Geschäftsmannes hinaus und gehört dem eigentlichen Soldaten, dem wissenschaftlichen Wir gestehen offen, daß und in dem Sinne die Subsumtion des Oberstquartiermeisters unter die Rubrit ber Udministrativ beamten nicht entsprechend bunft, und bag une bie fire, permanente Thatigfeit einer rein militarischen Grefutiv Behörde **) noch weit wichtiger erscheint, als das beftandige Funktioniren eines Referenten des Rriegs, rathe; badurch aber mare bas nothwendigste Personale eines Urmeestabs immer ba. Ja, wir nehmen keinen Anstand aufrichtig zu bekennen, daß diese jest projektirte, wohl durchdachte, mas wir vollkommen anerkennen, aber äußerst raderreiche Maschine fehr vereinfacht und was wohl das nächste Interesse aller Cantone ift, selbst wohlfeiler werden konnte, wenn das Prinzip der Permanenz für eine mäßige Anzahl Mitglieder des Armeestabs ausgesprochen mürde.

Einwirfung des Direktors auf die Rans tonalinstruktion.

 $(\S. 112.)$

"Der nach S. 112 bes lettjährigen Entwurfes eingeschaltete neue Artikel ist veranlaßt durch die in den Eingaben von Bern, Glarus, Zug, Aarsgau und Thurgau enthaltene Wunschäußerung, daß eine fräftigere Einwirfung auf die Deranziehung tüchtiger Instruktoren statt finde, als der Entwurf im Abschnitte vom Unterrichte mit sich bringt. Er sucht, in Verbindung mit einem Zusatz zu S. 178 des bemeldten Entwurfes, der Befriedigung dieses vorzüglich empfundenen Bedürfnisses möglichstermaßen

Vorschub zu thun, shne jedoch den Kantonen in ihren Rechten zu nahr zu treten. "

Anmerkung. Auch hier follte ben achtbaren Bunschen von 5 Cantonen durch die gesetliche Unsordnung von Ginrichtungen entsprochen werden, bei benen zunächst und hauptfächlich wieder der Chef des Armeestabs thätig ware.

Attribute des Oberstquartiermeisters.

 $(\S\S. 119 - 121.)$

" Genf murbe ben Oberstquartiermeister "Infpettor bes Benie" benennen. Offenbar ruhrt Dieser Antrag von einem Mißverständnisse in Betreff der Obliegenheiten desselben her, welches in der Redaktion diefer SS. seinen Grund haben kann. Aus der neuen Abfassung, welche übrigens im Sinne nichts andert, geht nun hervor, daß bas eigentliche Ingenieurfach, ale das technische, nur nebendei, hauptsächlich aber bas wissenschaftliche unter bie Beforgung diefes Beamteten gestellt fenn foll. Jene Beranderung ber Benennung murde baher ben Begriff von der Bestimmung deffelben auf eine Beife beschränken, welche auf die Wahlen, und somit auf die Erfüllung diefer Bestimmung hochst nachtheilig einwirken konnte. Auf die daherige Erlauterung hin und ermägend, daß in unferm Baterlande felbft bei den zu den höchsten Graden gelangten Militarperfos nen die zu fruchtbarer Erfüllung folcher Obliegens heiten erforderlichen speziellen wissenschaftlichen Kenntniffe nur felten im nothwendigen Umfang und in genugsamer Tiefe angetroffen werden, daß naments lich der ansgezeichnete militärische Geschäftsmann, dem die Beamtung des Direktors mit allem Bertrauen übertragen werden fann, fich immer noch eher finden wird, ale der ausgezeichnete wiffenschaftliche Militar, wie die Stelle des Oberftquartiermeis stere ihn erfordert, werden auch diejenigen Kantone, welche die Beamtung als überfluffig anzusehen ges neigt maren, ihre Zweifel gehoben finden.

Frage wegen Eintheilung ber Eidgenofe fenschaft in besondere Militärfreise.

Die Militärbehörde des Standes Bern hält für angemessen, "daß, um jeden Augenblick schlagfertiggerüstet zu seyn, die eidgenössische Armee schon in Friedenszeiten in Brigaden eingetheilt werde." Die jenige des Standes Glarus bringt die Bildung von Territorialdivisionen und Brigaden als das Mittel zur Sprache, schon organisirte größere taktische Körper unter voraus bestimmtem Kommando dem plößlichen Ueberfall entgegenstellen zu können.

Wenn der Sinn der erstgedachten Meinnng sich darauf beschränkt, daß der Entwurf einer eventuellen Gintheilung der Kontingente in die größern Seeressförper und der Bildung der Stäbe für alle Fälle beständig bereit gehalten senn solle, so ist solches nach

^{*)} Es geschieht ihrer zwar im Berichte feine Erwähnung, und wir begleiten eigentlich nur diesen mit unsern Unmerkungen; aber diesen Sprung zum Entwurf hinüber mußten wir machen, um unsern oben ausgesprochenen Ansichten, über die Stellung des Chefs vom Generalftab, nicht scheinbar untreu zu werden.

^{**)} Wir wollen diefen combinirten Ausbruck bem abminiftrativen entgegenfegen.

dießseitigem Daskrhalten kein Gegenstand der Besstimmungen der Kriegsverfassung. Dem Kriegsrathe bleibt von selbst vorbehalten, dergleichen Entwürfe, den Besugnissen des Feldherrn unvorgreislich, je nach Umständen oder unter beliebigen Voraussehungen festzustellen und wieder abzuändern, wiewohl dabei die Erfahrung gemacht werden dürfte, daß im Falle selbst die Arbeit dennoch immer wieder von Neuem vorgenommen werden müsse, und daß also nichts weiter damit erzielt werde, als vielleicht eine bedentsliche Disposition der Truppen, auf ihre Eintheilung unter jene Korps und auf die Wahl der Kommans direnden direkte oder indirekte miteinzuwirken.

Hingegen, wenn eine bleibende Gintheilung von Militärbezirken stattfinden soll, wird es wirklich an der Bundesmilitärorganisation senn, die dießfälligen Verhältnisse zu ordnen. Die Militäraufsichtsbehörde aber, nachdem sie diese auch sonst schon häufig bes sprochene Frage schon früherhin und nun wiederholt in Ueberlegung genommen hat, glaubt, dieselbe verneinend beantworten zu muffen. Ein feindlicher Ueberfall unter durchaus friedlichen Berhältniffen ift etwas ungebenkbares; fein Staat ift auf folchen Fall geruftet; auch die eidgenössische Rriegeverfasjung kann barauf keine Rücksicht nehmen wollen, fo wenig als auf die entgegengefette Borausfetung, daß unter wirklich gefahrvollen Umständen verfäumt worden fen, die erforderlichen Borfehrungen gegen feindlichen Ginbruch zu treffen. Werden nun aber Die Verhaltniffe mit einer fremden Macht bedenklich, ober ift durch friegführende Mächte die Neutralität bedroht, so werden sich die Sicherheitsmagnahmen nach den jedesmaligen befondern Umständen gestalten muffen. Raum wird die Anordnung der Bereitschaft nach Militarbezirken unter diese Magnahmen gezählt werden konnen; gewährt fie indeffen bei noch ungewissem Unschein einer nahenden Gefahr einige Beruhigung, so ist sie als Vorkehrung für den Alugens blick bald getroffen. Als bleibende Sicherheitsanstalt dagegen kann sie unmöglich einen reellen Werth haben, da niemals den Divisionskommandanten selbst, die sich nicht in der Stellung befinden, jene Verhältnisse zu überblicken und zu würdigen, überlassen werben durfte, Zeit und Umfang der Bewaffnung zu bestimmen. Da jedoch auch die Bildung von Terris torialdivisionen, bei ber großen Ausdehnung der Bezirke und dem Erforderniß administrativer Fürsors gen, der Nothwendigkeit nicht enthöbe, die Truppen derselben früher zusammenzuziehen, als der Angriff wirklich erfolgt; da indessen, sobald eine vorläufige Bewaffnung stattfinden, und zu dem Ende vorerst nur ein fleineres Seer aufgestellt werden foll, die Eintheilung der Brigaden und Divisionen in gedachter Art durchaus unanwendbar wird, indem sie zur Folge hätte, daß die einen Kantone alle Mannschaft allein stellen mußten, mahrend die andern in gar feinen Unspruch dafür kämen; und da sie übrigens eben so unpassend auch dann ift, wenn wirklich die gesammte Bundesstreitmacht plötlich unter die Waffen gerufen wird, weil es offenbar nicht angeht, bas gesammte Kontingent eines Kantons in der nämlichen Brigade und Division vor den Feind zu führen. Gleich zweds los ware die Unstalt aber auch für die Militarad, ministration im Friedenszustande. Wenn die lettere anderswo, namentlich bei der Candwehre, bezirksweise von den Regimentschefs und Kommandanten größerer Heeresabtheilungen beforgt wird, so steht pe hingegen bei uns durchaus den Kantonalbehörden Für die Heeresübungen nach unserm kleinen Makstab und in Verbindung mit unsern Unterrichtes anstalten wäre die Unwandelbarkeit der Zusammens setzung der größern taktischen Körper nur mit Unzuträglichkeiten verbunden; die Inspektionen, an eine Mehrzahl von Divisioneinspektoren übertragen; murden unabwendbare Abweichungen, statt der möglich sten Einheit, in das Sustem bringen. Da, wie bes merkt worden ist, die Truppen der nämlichen Territorialbrigade und Division in Bewaffnungefällen nie beifammen bleiben konnen, fo murde meder der Nebenzweck der Erweckung des Wetteifers, noch derjenige einer diefen Fällen vorangehenden Begrunbung gegenseitiger Zuneigung zwischen Chef und Eruppen erreicht, wohl aber konnten die Wahlen für den eidgenössischen Stab darunter leiden, ba fie großentheils an Rudfichten auf Dertlichkeit gebunden maren. "

Anmerkung. Vorerst ist zu bemerken, daß in dem großen Perioden, der mit "Da jedoch auch" anfängt, der Nachsaß fehlt. — Wir sinden nun hier den Ort, die Einwendungen die der Bericht zum zweiten Entwurf gegen eine solche Einrichtung überhaupt macht, zu bekämpfen. — Wenn die Aussichtsbehörde annimmt, daß ein feindlicher Ueberfall unter durchaus friedlichen Verhältnissen etwas undenkbares sen, so spricht sich die Minoritätsmeinung, betressend den Shef des Generalstabes, der sich 7 Cantone ansgeschlossen haben, unter anderm folgendermaßen aus:

"Bon fremden Seeren umgeben, die alle dem Scheine nach friedlich gesinnt sind, darf er" (der Oberbefehlshaber), sich doch keinen Augenblick auf eines derselben verlassen. Anstatt gegen einen entschiedenen Feind in den Kampf zu treten, muß er handeln, als hätte er zwei heimliche. Denn nicht nur kann er ohne irgend eine vorläufige Erklärung angegriffen werden, sondern es ist sogar unmöglich, daß ein Angriff, eintretenden Falls auf andere Art statt sinde. Wann kann solches geschehen? — jeden Augenblick. Von woher? — von allen Seiten. Und gleichwohl kann, wenn er einen einzigen Irrthum bezeht, nicht nur für immer seine Ehre, sondern die Ehre und wohl gar die Eristenz des Vaterlandes davon abhangen."

Wollte man nun auch zugeben, unter durchaus friedlichen Verhältnissen sei ein feindlicher Ueberfall ungedenkbar, so wird doch der Allersorgloseste nicht läugnen wollen, daß es schwer ist zu bestimmen,

wo die friedlichen Verhältnisse aufhören und in kriegerische übergehen. Man kann noch in ganz friedlichen Verhältnissen stehen, und doch können Truppenzusammenziehungen gegen die Grenze eines Lanbes von Seite eines andern statt finden, namentlich eines Candes mit solchen Grenzen wie die Schweiz. Es fann auf befremdete Anfragen geantwortet werden, man ziehe diese Truppen in seinem eigenen defensiven Interesse zusammen. Es ist in der That noch alles friedlich, und die obern Behörden finden noch nicht für gut, die beschwerliche unvorberreitete Arbeit einer Bewaffnung und Mobilmachs ung von Truppen durch das ganze Land eintreten zu lassen. Jest kommt an den Vorort ein Courier der micht eine Kriegserklärung bringt, wohl aber die Erklärung: " ber eisernen Macht ber ganz neuen Ums stände weichend, finde man für gut bis auf weiteres Truppen auf den Schweizerboden marschieren zu laffen" — und an bemfelben Tage, wo diese Ertla-rung erfolgt, überschreiten fremde Truppen unsere Grenze! — Und lagt fich nun nicht mit einem gewissen Recht sagen, daß bis zu biesem Ereigniß, bis auf einen Sag durchaus friedliches Bernehmen zwischen ber Eidgenossenschaft und ihren Nachbarn bestand? - Und follte es nun nicht moglich senn, daß diese Erklärung, diese Invasion noch rascher erfolgte, aus den durchaus friedlichen Berhaltnissen heraus, als wir eben angedeutet haben?

"Rein Staat ift auf einen folchen Fall gerüftet." Wie verstehen wir das? Jeder Krieg mit seinem eigentlichen Ausbruch ist am Ende ein außerordentlicher Fall. Der Energische und Vorbereitete wird immer den Andern, der nicht so vorbereitet, nicht so behend ist, mit seinem bewaffneten Auftreten überraschen. Man kann sagen: alle Staaten Europas fast außer der Schweiz sind durch ihre ganzen Kriegs: Ginrichtungen auf solche Fälle gerustet. Aber speziell auch burch eine solche Territorialeintheilung? — gerade unser nächster Nachbar, der deutsche Bundesstaat. Seine 11 Armeekorps, die zur Hälfte aus den Trups pen verschiedener Bundesstaaten zusammengesett find, find für den deutschen Magstab daffelbe, mas für und Divisionen. — Auf diese Gintheilung ist in ber deutschen Bundeskriegsverfassung gehöriges Gewicht gelegt. Und boch ist, da zwei dieser Bundesstaaten für fich große Seere stellen können, die Frage dort bei weitem nicht so wichtig, als fur uns. — Sollten aber auch andere Staaten einer folchen Territorial Gintheilung entbehren können, weil sie bei ihren stehenden Beeren, bei der Fluffigfeit und Gingeubtheit ihres ganzen Militarorganismus, bei ihren wohlbefesten Garnisonsplaten berselben weniger bedürften, so ist dem bei und nicht so. Für und mare eben eine folche Territorialeintheilung bas Mittel, theils aus dem ungeformten gestaltlofen Wefen, bas unserm gangen eidgenöffischen Bundesheere eigen ift, fich etwas herausznarbeiten, theils neben dieser Gliedes rung des unanschaubaren und unbeweglichen Banzen boch wieder die Separation der einzelnen Cantons, Contingente burch eine beständige Bilbung dieser Mittelglieder nach und nach aufzuheben. Dieß der innere Vortheil der Sache, auch in Friedenszeiten.

Für den Kriegsfall im Allgemeinen fließt

1) der größte Vortheil einfach aus dem vorigen, wie das gute Resultat aus der guten Vorbereitung. Denn mas und am meisten in funftigen Rriegen gu schaffen machen wurde, was wir in frühern mehr als einmal mit Schaden erfahren mußten, dem Mangel an Ordnung, an Gintheilung ift begegnet; die tostbare Zeit, die in jedem Fall, weit mehr als man glauben follte, damit verloren geht, in das Chaos hinein zu dividiren und auszuscheiden, ist gewonnen. Es weiß, wie in der vorausbestimmten Schlachtordnung, jeder ungefähr seinen Plat, es kommt das fräftigende beruhigende Gefühl der Orientirung über jeden. Rach einer folchen Sis cherheit hin, zu einem folchen Bereitsenn, das, wie schon gesagt, in Staaten, welche stehende Urmeen haben, auf andern Wegen erreicht werden fann, kommt die Milizmacht eines Bundesstaatenlandes wesentlich durch diese Territorialeintheilungen. Sie führen dem Oberbefehlshaber die schon fertigen Heerestheile zu; benn da die ganze Rriegsmacht beim Milizsystem in Tausenden von Körnern über das ganze Land gleichmäßig zerstreut ist, und da biese sich nicht fur ben Krieg in einen großen Klumpen sammeln sollen, sondern in einen Körper mit Bliedern, so ist die halbe Arbeit erspart, wenn die einzelnen, die sich so oder so gleich bewegen muffen, zuerst zur Bildung biefer Normalglieder, bann erst nach des Feldherrn besondern Befehlen in biefer ober jener Beise, die nun fcon gur Kriegshandlung gehören fann, zum Sanzen, zur vereinten Armee sich zusammenbewegen. Aber wären die Cantonal Sontingente nicht schon solche Theile, also die Lage der Cantone unter einander schon diese Territorialeintheilung? Nein, benn diese politische Gintheilung des Landes hat mit einer militärischen nichts zu thun, diese Theile waren feine Normalglieder des Heeres und fie mußten in jedem Falle erst vorher in diese umgeformt werden, eben so gut, als das tropfenweis zusammengerons nene Bange erft getrennt und dann gliederweis wie-

der gebildet werden müßte.

2) aber ist für den besondern Kriegsfall, für die Invasion wirklich nur dann bei dieser Einrichtung der höchste Grad eines reellen Gewinnes da, wenn der Divisionär der über den angegriffenen Territorialbezirk gesetzt ist, die Besugniß hat, von sich aus dis auf Weiteres Widerstandsanstalten zu treffen, die er vom Chef des Armeestads oder von einem Oberbesehlshaber Ordres erhält. Allerdings soll dasher der Territorial Divisionär diese Besugniß erhalten. Bis die Armee versammelt ist, bildet er, vielsleicht Ansangs auch nur mit einem Theil seiner Division die Avantgarde — und so wie der Chef einer Avantgarde immer gewisse Vollmachten, im Falle eines Zusammentressens mit dem Feinde zu agiren,

hat, so auch dieser Divisionar, denn er ist im ganz gleichen Falle. — Und wie hoch könnte sich ein solches Auftreten einer geordneten, wenn auch kleisnen Wacht, (keines blos zusammengestürzten Haufens von Bataillonen) gleich an der Grenze gleich beim ersten Versuch des Feindes, wie hoch an Werth könnte sich diese Einrichtung, ein Kind der Territorials Eintheilung, für das ganze Vaterland anschlagen? Es könnte ein Krieg im Keime erstickt, der Schweiz das Schickal erspart werden, ihre Eristenz an einen großen Kampf auf ihrem Boden zu wagen.

Jett kommt im obigen Terte noch ein Sauptspunkt, an den fast alles übrige gehängt ist: die kategorische Behauptung, daß kein bewassnetes Auftreten eines Theils der ganzen Mannschaftskarke der Bundesarmee statt sinden könne, ohne eine, diesem Bruchtheil homogene vorausgegangene Theil Aufstellung und Verschmelzung der einzelnen Cantonals Contingente. Dieser Behauptung läßt sich wohl ganz einfach der Inhalt des S. 12 des zweiten Entwurfs selber entgegen stellen, welcher ohne alles Bedenken die Möglichkeit des Gegentheils mit den Worten annimmt:

"Wenn die Bewaffnung nicht von dem Umfang ist, oder sonkt die Umstände nicht gestatten, daß die erforderliche Truppenzahl oder der Bedarf an Masteriellem verhältnismäßig auf alle Cantone abgetheilt werden könnte, so ist den für stärkern Beitrag in Anspruch genommenen Cantonen bei den Ablösungen oder im nächsten Bewaffnungsfalle soviel möglich Rechenung dafür zu tragen."

Wenn nun aber die ganze Bundesarmer unter den Waffen steht und in Kampf tritt, so ist bei ber großen Möglichkeit, daß in kurzer Zeit alle Abtheis lungen theils auf einem, theils auf verschiedenen Punkten engagirt werden und also leiden können, wieder nicht denkbar, "warum es offenbar nicht angehe, das gesammte Kontingent eines Kantons in der nämlichen Brigade oder Division vor den Feind gu führen." Ware überhaupt eine solche Unsicht einer Gleichvertheilung von Roth und Tod, durch die man fast an die stückweise von Aepfeln oder Ruffen erinnert werden konnte, groß, ernst patrios tisch? Dachten unsere Alten so? — Ja wir mochs ten, - versteht fich mit der Freiheit nach Umftanden zu modificiren — daß der Feldherr sich an die Saupteintheilungen zu halten habe, sowie dieß z. B. auch im deutschen Bundesfriegegesetze dem Oberfeldherrn des Bundes zur Pflicht gemacht wird.

Von administrativem Zweck im Frieden sollen zunächst die Territorialdivisionen nicht sehn. Den Santonen liegt hier für ihre Contingente das Nächste ob. Aber ein immer waches Auge der Centralbeshörde — der Divisionär wäre in der Nähe, und er beaufsichtigte das Thun und Lassen der Cantone beständig und eben so offen, so daß seine Anwesenheit bei allem Wichtigern immer nur, wie ein Aussatz in diesen Blättern kürzlich bemerkt hat, die Cantonalstruppen und Cantone augenscheinlich daran erinnerte,

"daß, was die Cantone in militärischer Beziehung thun, allein in Bezug auf die Gidgenossenschaft gesichieht."

Größere Beerübungen wurden divisionsmeife, eibgenössische durch den Zusammenzug einer gewissen Eruppenzahl aus allen Divisionen statt finden, von dem wir nicht absehen können, wie diese Territorials Eintheilung ihm hinderlich oder beschwerlich ware. -Die Inspektionen durch alle Waffen munschten wir den 4 Territorial-Divisions-Chefs mit dem Oberstquartiermeister in der Weise zugetheilt, daß je einer die Bezirke von zwei andern und der Oberstquars tiermeifter die zwei übrigen visitiren. Collen aber, wie die beiden Entwurfe wollen, eigene Waffeninspektoren besonders aufgestellt werden, so konnen jedenfalls diese Inspektionen als allgemein eidgenöss fische Alnstalten vorgenommen werden, ob nun Territorialdivissonen existiren oder nicht. — Endlich ware man für die Bahl der Territorial-Divisionare nicht an die Lokalität gebunden, da es fich von felber verstünde, daß diese Stellen permanent wären. Im Falle eines plöplichen Angriffes seines Bezirks übernähme der Divisionär das Commando derjenigen Anzahl Halbbrigaden die er dem Feind entgegenzus führen für gut fande, bis entweder auf feine Mel-bung ober schon ohne diese, vom höhern Ort eidgenössische General. Offiziere zu seiner Unterstützung beordert werden. Wohnten aber einer oder einige im Bezirk, was immer der Fall senn wird, so sollte der Divisionar bas Recht haben, bis weiteres verfügt wird, sie nach ihrem Rang in Dienst zu bes rufen.

Wir theilen nun dem Publifum das Projekt einer militärischen Territorial-Cintheilung der Schweiz mit.

Eintheilung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in IV Territorial-Militardivisionen und VII Armeedivisionen.

I. Territorial = Militardivision Gott = hard.

Diese umfaßt die Cantone Uri, Schwyz, Zug, Glarus, Tessin und Graubunden.

Sie enthält

- 2 Compagnien Gebirgsartillerie mit 2 Gebirgsbats terien
- 11 , Scharfschützen (Nr. 1 bis 11) 1. u. 2. Bataillon
- 12 Bataillone Infanterie (Nr. 1 bis 12) in 3 Brisgaden von 4 Bataillonen

und besteht aus einer Armeedivision (Ar. I) von 3-Brigaden (die I. II. III.)

II. Territorial- Militardivision Bodman.

Diese umfaßt die Cantone St. Gallen, Appensell, Thurgau, Schaffhausen und Zürich.

Sie enthä	(t						
1 Compagnie Pontonniers (Nr. 1)							
1 "	Pionniers (Nr. 1)						
11 "	Urtillerie Buided						
2 ¹ / ₂ "	Suides Cavallerie (Nr. 1 bis 8) I. Regiment						
12 "	Scharsschützen (Nr. 12 bis 23) 3. u.						
**	4. Bataillon						
20 Bataillone							
	gaden von 4 Bataillonen. Feld gefchüt.						
	1 reitende)						
	6 fahrende \ Batterien						
	1 Gebirge)						
	Armeedivissonen (bie II. u. III.) und ie IV. V. VI. VII. VIII.) eingetheilt.						
	ial - Militärdivision Jura.						
	aßt die Cantone Aargau, Solothurn, Unterwalden und von Bern den V.						
	VIII. Militärfreis.						
Sie enthä	It						
1 Compagnie	Pontonniers (Nr. 2)						
3 "	Pionniers (Nr. 2. 3. 4.) Suides						
16 "	Artillerie						
8 "	Cavallerie (Nr. 9 bis 16) II. Regi-						
12 "	ment Scharfschützen (Nr. 24 bis 35) 5. u.						
12 //	6. Bataillon						
24 Bataillone	Infanterie (Mr. 33 bis 56) in 6 Bris						
	gaden von 4 Bataillonen.						
	Feldgeschüt.						
	2 reitende Batterien						
und wird in 2	Armeedivisionen (b. IV. u. V.) und						
6 Brigaden (1	D. IX. X. XI. XII. XIII. XIV.) einge-						
theilt.							
	cial = Militärdivision Ceman.						
Diese um	faßt den I. II. III u. IV. Militärfreis						
burg Maght	ern und die Cantone Freiburg, Neuens						
Sie enthä	Genf und Wallis.						
	n Pionniers (Nr. 5 u. 6)						
16 "	Artillerie						
$\frac{21}{8}$ "	Guides						
0. 11	Cavallerie (Nr. 17 bis 24) III. Res						
13 "	Scharfschützen (Nr. 36 bis 48) 7. u.						
04 00 4 7	8. Vataillon						
24 Bataillon	gaben von 4 Bataillonen.						
	Feldgeschüt.						
	1 reitende						
	8 fahrende Batterien						
und mich in	1 Sebirge)						
und 6 Briaad	2 Armeedivissonen (d. VI. u. VII.) en (d. XV. bis XX.) eingetheist.						
5 -51.510	Cor i . die ammi einfleiheite						

		-			Santo					
3	ur	III. I	erri	torialdi	vision	31	rIV	. Terri	torialdi	visson
$\tilde{2}$	50			n Pion						4
1/2 " Suid 3 " Sava 6 " Artil 3 " Scha						1/2 6	ompag	nie Guides		
3		"		Sav	allerie		3	"	Cavo	llerie
6		"		Arti	Uerie		3	"	Artil	
3		"			arf=		3	"	Scha	
_		"		schü l			_	**	s dub	
8	23	rtail	lone	Infai	iterie.		8 28	atailloi	ie Infar	
Ö	ν,	Die	91r1	tillerie	ompa	anier	1 11	umerír	en sich	nadi
h	911	Pali	bern		· · · · · · · · ·	D	• ••		1.00/	*****
•			4.		19	MF.	Sa	nonen	Batter	ie
				reiten			• m			
	1.	"	49	fahran	50 6	are.		"	"	
	1.	"	15.	fahrer	ine O	PI.		11,	. !!	
	1.	"	5.	"	12	冲1.	Da	ubiß	"	
	1.	u.	2.	"	24	Pf.		ubig "	# .	
	1.	bis	4.				Ge	birgs	11	
	1.		8.				Po	fitions	11	
	1.		-				Va	rfcomp	aanie.	
				erritor	rialbiv	ision	mi	rd eine	halbe	Com:
n	aar								1 Comp	

pagnie Pontonniers von Zurich und I Compagnie Pionniers von Bern zugetheilt. In Berücksichtigung der Territorialeintheilung find die 2 halben Guides: compagnien von Genf und Schaffhausen nun den Cantonen Tessin und Graubunden zuzutheilen.

Der IV. Territorialdivision wird ½ Compagnie

Pontonniers von Aargau zugetheilt. Die II. Territorialdivision kann durch 2 fahrende Batterien der III. Territorialdivision verstärkt werden.

Das Feldgeschütz wird theils den Armeedivis fionen in Brigaden von mehreren Batterien zugetheilt, theils aber in Refervebrigaden vereinigt. Die Infantes riebrigaden konnen, wenn es die Zeit gestattet, nach Um ftänden aus Bataillonen verschiedener Cantone der nams lichen Territorialdivision zusammengesett werden.

Bewaffnung ber Mannschaft. (§§. 136 - 139.)

"Von den mancherlei Verbefferungsvorschlägen hinsichtlich der Bewaffnung ist für den neudurchges sehenen Entwurf tein Gebrauch gemacht worden. Da durch Abanderung in folchen Dingen leicht Schwierigfeiten hervorgerufen werden, zu denen ber beabsichtigte Bewinn in feinem Berhaltniffe fteht, so hat die Mililaraufsichtsbehörde, anstatt auf meis tere Reuerungen einzugehen, vielmehr, weil von mehrern Seiten Einwendungen erfolgt find, auch diejenigen fallen laffen, welche der Entwurf hinsichtlich der Bewaffnung einiger Mannschaft in den Jägerkompagnien mit Stutern und ber Bertauschung des Offiziersdegens mit dem furzen Sabel enthielt. Sogar hat sie, da zufolge der von den betreffenden Regierungen eingereichten Borbehalte feine Mussicht vorhanden ift, in benjenigen Kantonen, in welchen alle Mannschaft bas Seitengewehr trägt, Diesem für die Infanterie so zwecklosen Brauche mit Erfolg begegnen gu fonnen, die bieffallige Bewilligungebes fugniß der Cantone ausdrücklich anerkennen zu follen

geglaubt. Itebrigens wird mit ber unbestimmten Benennung bes "furgen Gabels" funftigen Ordonnangen nicht vorgegriffen, auf den Fall, wo namentlich für die Jager ein entschieden zwedmäßigeres Seitengewehr einzuführen möglich erachtet murde.

Von der Forderung dagegen daß der reitende Jäger nicht mit Sabel und Pistole allein, sondern auch mit dem Carabiner bewaffnet werbe, fann sie nicht abstehen, indem sie im Auge haben muß, daß unsere Reiterei vornehmlich für den Vorpostendienst bestimmt ist. Für das Ginzelngefecht zwischen Reis tern, von benen ber eine ben Carabiner trägt, ber andere nicht, befindet sich der lettere zu sehr im Nachtheil; an den Säbel kann er sich nicht immer halten, und in der Führung deffelben werden unfere Cavalleristen eben auch keine Ueberlegenheit erlangen. Die Pistole taugt felten zu mehr, als um garm zu machen; folglich muß ber Carabiner wirklich als Hauptstück ber Bewaffnung angesehen werden. Jes boch wird zugegeben, daß wenn — was aber eben kaum gedenkbar ist — auch in unsern Cavalleries kompagnien Schützenzüge errichtet werden konnten, das Angemessenste senn wurde, nur sie damit zu bes waffnen, da allerdings bei der Mangelhaftigfeit der Dreffur nicht alle Pferde ihren Reitern die Anwendung desselben gestatten werden.

Den Guiben schwarzes Lederzeug anstatt bes gelben zu geben, wie gewünscht worden ift, wurde feinen Vortheil gewähren, weil jenes weniger dauers haft und besonders schwerer zu unterhalten ist. Der gleiche Wunsch in Beziehung auf ben Trainsolbaten wird schon barum nicht Gingang finden konnen, weil burchaus unpassend mare, in den Artilleriekompag-nien den einen Theil der Mannschaft weißes, den andern schwarzes Lederzeug tragen zu lassen.

Unmerkung. Der S. 136 des neuen Entwurfs schreibt für die Infanterie die Flinte mit Bajonet, für den Unteroffizier und Jäger den furzen Säbel vor. Die französische Ordonnanzflinte, die bereits in der ganzen Gidgenoffenschaft eingeführt ift, ente spricht wohl in jeder Hinsicht als eine vorzügliche Waffe. Im Militarreglemente von 1817 ift für die Jägerkompagnien folgende Flinte vorgeschrieben: die calibermäßige Flinte, 2 Boll fürzer; Lauf mit einem Zuge, das Bajonett um 2 Zoll länger als das der Infanterie; der Schaft mit Schaftringe; der Kols ben schiefer und stärker, mehr zum Schießen als zum Exerzieren. Diese Flinte, die viele Vortheile gewährt, wurde bennoch, so viel uns befannt, in feis nem Cantone wirklich eingeführt, und da wo sie versucht wurde, bald wieder aufgegeben und mit der gewöhnlichen Ordonnanzstinte vertauscht, theils weil ihre Construktion meist fehlerhaft war, theils aber auch aus dem triftigen Grunde, weil eine gleiche Bewaffnung der Bataillone sowohl wegen dem Ersat des Abgangs, als der einfachen Controllirung zweckmäßiger ift.

Der Vorschlag einer beffern Bewaffnung ber

Offiziers, besonders der Infanterie, verdient gewiß einige Berücksichtigung. Es ift und bleibt zwar die Sauptpflicht jedes Offiziers im Gefechte bie Ordnung feiner Untergebenen mit Ruhe und Raltblutigfeit zu handhaben, ihnen zu rathen, den Bagenden Muth einzuflößen, sie zu trösten, aber es tonnen Momente eintreten, wo er sich an ihre Spige stellen und sie muthig gegen ben Feind führen muß, wo sein Beispiel entscheiben kann. Der Jäger- ober Vorpostenoffizier fann zu personlicher Gelbstwertheis digung genothigt werden, wo eine tuchtige Baffe ihn der Urmee erhalten kann. Ob nun ein Degen oder ein Schwerdt, eine Pistole oder ein Carabiner bie zweckmäßigste Waffe für die Offiziere sen, das

ift noch nicht entschieden.

Auch über die Frage, ob der Cavallerist mit Säbel und Carabiner, oder mit Sabel und Pistolen, oder mit allen drei Waffen zugleich bewassnet werden solle, herrschen verschiedene Ansichten, die alle mit triftigen Gründen und vielen Beis spielen aus den letzten Revolutionsfriegen vertheidigt werden konnen. Gine Milizcavallerie aber, die vorzüglich zum Vorpostendienste bestimmt ist und also zur leichten Cavallerie gehört, sollte nicht zu sehr mit Waffen überladen werden, damit sie nicht an Bewegungsfähigkeit verliere. Bur guten Führung bes Carabiners bedarf es eines wohlberittenen und geschickten Reiters; daher halten wir für das Zweckmäßigste, wenn in jeder Cavalleriecompagnie nur ein Bug, aus den besten Reitern gebildet, mit Carabi-nern zum Planklerdienste, die übrigen 3 Buge mit Pistole und Sabel bewaffnet wurden. Co maren bennoch alle 3 Waffen bei einer Compagnie vereinigt.

Artilleriefourgon. (§. 153.)

,, Baadt bemerkt gang richtig, daß die nämlichen Grunde, in Folge welcher die Infanteriebataillone mit besondern Fourgons für die Bataillonsausrus stungsgegenstände versehen werden sollen, auch auf die Artilleriecompagnien Anwendung finden. Da jeder gedeckte Wagen ale Fourgon dienen fann, so ift die daherige Bermehrung des Materiellen für die betreffenden Cantone von keinem Belang. Gin zweispanniger solcher Wagen hat dann auch Raum genug, um zugleich bas Compagniegepack aufzunehmen, fo daß dabei fein Mehrerforderniß an Transportmitteln über dasjenige hinaus, welches der S. 69 den fahrenden Batterien bereits zugestanden hatte, eintritt.

Infanteriecaissons. (§. 157.)

Die Gingaben von Appenzell Außer = Rho= ben und Genf tadeln die Bestimmung, welche mit fich bringt, daß in Zukunft nur ganze Caiffons ans geschafft werden sollen. Sie beruht indeffen auf sehr entscheibenden Gründen, da der ganze Caisson bei weitem nicht doppelt so viel kostet als der halbe, der lettere dagegen verhältnismäßig viel schwerer ist, und, was besonders in Betrachtung kommt, bei jesdem Zufalle, der eines der Pferde unbrauchbar macht, gar nicht mehr von der Stelle gebracht werden kann, folglich den ihm beigemessenen Vorzug in Rücksicht auf leichtere Fortschaffung keineswegs verdient, wohl aber dazu beiträgt, den Train bei der Armee zu vermehren.

Berittene Unteroffiziere der Artillerie. (S. 158, Tafel XXII.)

Nargau findet große Schwierigkeiten damit verbunden, wenn nach Safel XXII die Unteroffiziere der Artillerie beritten fenn sollen. Das Bedürfniß kann indessen nicht umgangen werden, weil diesels ben fünftighin ebensowohl die zu ihrer Piece gehorende Trainabtheilung als die Bedienungsmannschaft befehligen follen und sich nicht erwarten läßt, daß sie, ohne selbst beritten zu senn, der Wartung der ihnen zugetheilten Pferde und dem Traindienst überhaupt die nothwendige Aufmerksamkeit widmen werden. Auch ift nicht zu vertennen, daß wenn der Piecechef schon bei bloßen Schulmanövern auf dem Exerzierplate Muhe hat, die Piece von seinem Site auf der Prope aus zu leiten, dieses ihm auf dem Schlachtfeld ebensowenig möglich wäre als unberitten für zwedmäßigere Aufstellung feines Geschützes zum Gefechte ohne Zeitverluft zu forgen. Allerdings fann das Berittenmachen der Unteroffiziere nur dann dem Zweck entsprechen, wenn diese ihre Pferde gu führen miffen: Die Besorgniß, daß dieses nicht der Fall senn werde, fällt aber meg, sobald jeder Befreite, wie es im Verfolge geschehen soll, für den Traindienst gehörig gebildet wird und also auch reis ten lernt. Uebrigens erhalten die Batterien durch die ihnen zugetheilten Reitpferde der Unteroffiziere und Trompeter ebensoviele Vorrathspferde für Noths fälle.

Taschenmunition. (S. 161.)

Die Vermehrung der Taschenmunition von 30 auf 40 Patronen für den Infanteristen u. s. w. ist auf den Fall berechnet, wo die Urmee vor dem Feinde steht, und überschreitet alsdann das Maß des wirklich Erforderlichen nicht. Als Regel ist sie auch dadurch geboten, daß nur unter dieser Bedingung die Ersparniß von einem halben Caisson per Batails lon eintreten kann. Allerdings aber wäre sehr unangemessen, sie in allen Fällen in Anwendung zu bringen, und darum hehält der S. auch ausdrücklich die jedesmalige spezielle Verfügung der Behörde vor.— Wit diesen Erläuterungen wird ohne Zweisel die vornehmlich von St. Gallen dagegen geäußerte Bedenklichkeit gehoben sehn.

Belvetische Militair-Beitschrift.

Rleidung ber Bundestruppen. (§§. 166-170)

Von den vielen Desiderien in Betreff der Rleis bung, von denen einige berücksichtigt sind, andere und namentlich die eingreifendern, über welche die getheilten Meinungen nie zu vereinigen fenn werben, auf fich beruhen bleiben, ift besonders herauszuheben, ber Antrag von Schaffhaufen auf Abschaffung bes eidgenössischen Felbzeichens bes rothen Armbanbes mit dem weißen Kreuz, in Folge der Ginfüh-rung einer gemeinschaftlichen Uniform. Als Unterscheidungszeichen, wo Truppen in eidgenössischem Dienst und andere im Cantonaldienste zusammentreffen, wurde dasselbe zwar immer noch einige Be-beutung behalten; indeffen lassen sich andere Merk-male zu diesem Behufe finden, und es kommt jedenfalls nicht sowohl der eidgenössischen Kriegsverfassung, als dem Dienstreglemente zu, folche besondere Falle ins Ange zu faffen. Daß aber diefes Feldzeichen in der Armee wirklich abgelegt werde, nachdem es in allgemeiner Sinsicht entbehrlich geworden, dafür wird hauptsächlich die Betrachtung sprechen, daß dasselbe ohne eine wefentliche Bestimmung zu erfüllen, für Truppen, welche vor dem Feinde stehen, zumal für ben unerfahrnen Miligfoldaten, ber ben Begriff eines fichern und unerläßlichen Erkennungszeichens daran knüpft, in so ferne durchaus zweckwidrig ist, da es bem Feinde den Versuch so nahe legt, unsere Vorposten damit zu hintergehen, und hinwieder verans laffen konnte, daß eidgenössische Militars, beren Armband der Kaput verdeckt, für Keinde angesehen

Ungeachtet der mehrfachen Reklamationen zu Gunsten der allgemeinen Einführung der eidgenössischen Kokarde und gegen das Offiziersdistinktionszeichen der Spaulette, fand die Mikitärausschickele hörde sich dennoch, — Gründe gegen Gründe gehalten, und in consequenter Beobachtung des schon anzgeführten Grundsates der möglichsten Vermeidung von Abänderungen in den Gegenständen der Anschaffung, — nicht bewogen, von dem einmal Vorgeschlasgenen wieder abzugehen.

Den Antrag von Appenzell Anger=Rhos ben, dem zufolge auch der Truppenoffizier mit einem leichten Sabersack versehen senn soll, zu berücksichtis gen, wird hier ausdrücklich dem künftigen Ausrüstungss reglement vorbehalten."

An merkungen. Es läge wohl der Beibehalstung des eidgenössischen Armbandes ein gewisses his storisches Gefühl zu Grunde, dem man gerne Rechenung getragen sehen möchte. Man hat sich an dieses Zeichen von alter Zeit her so gewöhnt, daß die Masse leicht meinen konnte, sie verlöre etwas Schweiszeriches, wenn sie dieß äußerliche Zeichen verlöre. Indes ist es ganz wahr, daß es nur so lange mit verständigem Grund bestehen kann, als nicht anders weitig und in vollständigem Masse Einheit der eids

genössischen Unisorm hergestellt ist. Außerdem müssen gewisse Empfindungen vor practischen Rücksichten weichen, und eine solche liegt offenbar in der dem Feinde nahe gelegten, ihm so leicht gemachten Täusschung, von der oben der Tert spricht.—Die Kriegssgeschichte lehrt, daß durch nachgemachte seindliche Unisormen mancher glückliche Coup ausgeführt wurde, und dieß wäre gewiß noch häusiger geschehen, wenn man das Mittel der Illusion immer so leicht bei der Hand hätte, als einen rothen Streisen mit einem weißen Fleck darauf um den Arm. Sehen wir auf den Ursprung dieses und ähnlicher Zeichen zurück, so erinnern wir uns, daß er in eine Zeit siel, wo sie die einzige Unterscheidung an der Kleidung des

Kriegers maren.

Die Schweiz muß sich im kriegerischen Verhält= niffe durchaus nur als ein Staat ansehen; für jede separate Bestaltung, die sie sich etwa erringen wollte, ist sie zu klein. Das ist bei benachbarten Bundes, staaten etwas Anderes. Die Cocarde des Soldaten ist Zeichen bes Staats im Krieg, nicht im Frieden. Wir bedauern barum, daß hierin die Aufsichtebehörde mehrfache Cantonalstimmen nicht berücksichtigen zu können glaubte, mahrend sie boch sonst bei andern Fragen fich gegen Meinungen und Widerspruche nachgiebig gezeigt hat. - Die Cocarde ift wohl auch nur ein Zeichen; auch ift es eine vernünftige Rlugheit, über fleinere Dinge wegzusehen, um größere zu erhalten. Aber es ist auch gewiß, daß der Mensch an Zeichen hängt und die Bedeutung alles Symbos lischen ift ine Leben tief eingreifend. Das höhere, richtige Zeichen, wenn man es geltend machen fann, wird auch feinen Ginfluß auf die Bemuther nicht verfehlen. Um letten eidgenössischen Lager ist das Gewicht, bas die Cocarde als Zeichen für unsere Wilizen hat, vielleicht auf lange hin ausgesprochen worden. Es gehört zum nothwendigen Gefühl der Sicherheit des Ganzen, daß gewisse Ruchalte als nicht gultig burch bas sichtbare Zeichen immer und überall ausgesprochen werden. Fällt also bie eidgenöffische Armbinde weg, fo muß die eidgenöffische Cocarde an ihre Stelle treten.

Bundeszeughäuser, Magazine und Wertftatten.

(§§. 171 - 174.)

"Der Wunsch der Militärbehörde von Glarus, daß die Unschaffung der Handfeuerwaffen aus dem eidgenössischen Depot obligatorisch gemacht werden möchte, dürfte, als den Rechten der Cantone zu nahe tretend, bei den Ständen schwerlich Eingang finden; auch würde die Ausführung ein allzu großes Capiztal für die Unterhaltung eines zureichenden Vorrasthes erfordern.

Wenn nach dem Antrage von Bafel-Stadttheil die Schlußnahme für Anlegung von Getreidemagazinen der Tagsatung selbst vorbehalten senn soll, so ist offenbar sehr zu besorgen, daß bei ohnehin durch den Krieg gesteigerten Fruchtpreisen die Verfügung zu spat komme, wohl gar die Nachbars

staaten zu Sperranstalten veranlaffe.

Dem Bedürfnisse von Gewehrfabriken, auf welches Bern aufmerksam macht, kann jedenfalls nur durch Privatunternehmungen Genüge geschehen. Für Zusicherungen, um dazu aufzumuntern, ist es nun wohl zu spät, da der Bedarf an neuen Gewehren nicht allein für das einfache Contingent vollstänbig, sondern auch für das doppelte schon größtenstheils, in allen Cantonen vorhanden ist."

Un merkungen. Den Wunsch von Glarus möchten wir dahin modificiren, daß die Anschaffung der Handfeuerwassen überhaupt aus schweizerischen Zeughäusern, die auch als Bundesdepots anzusehen sind, gemacht werden sollte. Sowohl aus militärischen, als auch aus politischen Gründen ist die Errichtung schweizerischer Gewehrfabriken ein nothwendiges Bestürfniß und es ist wahrhaft unerklärbar, daß bis jetzt zu Erreichung dieses Zweckes von Seite der Bundess und Cantonalbehörden nichts gethan wurde.

Oberst Roch äußert sich in einer Unmerkung zu feiner projectirten Kriegsverfassung des Cantons Bern über diesen wichtigen Gegenstand also:

"Ein Jeder, dem die Unabhängigkeit des Bas
"terlandes in militärischer Beziehung am Serzen
"lag, vermißte eine Fabrike von Schießgewehren
"in der Schweiz, durch deren Mangel wir für dies
"ses erste Bedürfniß einer Nationalbewassnung gänzs
"lich von dem Ausland abhängig blieben, aus wels
"chem oft gar keine Wassen gezogen werden konnten,
"sobald die Staaten selbst im Krieg begriffen waren,
"die uns sonst dergleichen verkauften, aber in der
"Regel nur das von ihnen selbst Ausgeschossene
"zukommen ließen. Der Eisenhammer zu Belleson,
"taine bei Pruntrut lieserte unter der kaiserlichen
"Regierung Frankreich das beste Eisen in seine
"Wassensahreien, eine Qualität, die selbst Schweden
"nicht besser hat.

"Alls das vormalige Bisthum Basel mit der "Schweiz vereinigt worden, entschlossen sich die Besitzer "dieser Anstalt, solche Einrichtungen zu gründen, daß "sie dieses vortrefsliche Eisen in Bellesontaine selbst zu "Schießgewehren von jeder Art verarbeiten können. "Ihre Gewehrfabrike ist nun mit großem Auswande "so weit gediehen, daß sie einer jeden inländischen "Bestellung entsprechen können. Da auch ihre Arbeit "untadelhaft ist und die Preise billig, so darf man "wohl hoffen, daß die Eidgenossenschaft eine so wichs"tige Anstalt in dem Vaterlande nicht durch Mansgel an Unterstützung und durch den Vorzug des "eben so theuern, weniger guten Ausländischen vor "dem Einheimischen wiederum eingehen lassen werde."

Dem Bedürfnisse solcher Gewehrfabriken kann jedoch einzig durch Privatunternehmungen nicht Genüge geschehen, wenn diese nicht auf fräftige und dauernde Unterstützung der Landesbehörden fest baaen können.

Der Gewehrfabrike von Bellefontaine scheint

diese Unterstützung gefehlt zu haben.

Es liegt im Interesse des Bundes, solche Ges wehrfabriken selbst zu gründen, denn nur so ist eine Garantie da, daß bei drohender Gefahr das Baters land die nöthigen Hulfsmittel in seinen Arsenalen finden kann.

Wenn auch beinahe das ganze doppelte Contingent nun mit neuen Gewehren versehen ist, so reicht dennoch dieser Vorrath bei weitem nicht hin, um jedem Vedürsnisse zu begegnen. Der Verlust an Masteriellem ist bei einem thätigen Feldzuge sehr bedeutend und man hat Beispiele, die beinahe ans Unglaubliche gränzen, z. B. der Tjährige Krieg auf der pyrenäischen Halbinsel-beschäftigte alle Wassenschen briten Englands so sehr, daß sie nicht genug Wassen liesern konnten. Wie große Nachtheile aber entsstehen können, wenn ein Land keine oder nur gerringe Wassenvorräthe hat, zeigt der letzte polnische Kamps.

Der größte Theil unserer Landwehre ist schlecht bewaffnet, und könnte daher dasjenige nicht leisten, was man in einem Volkskriege nothwendig von ihr

verlangen sollte.

Buziehung ber Angehörigen anderer Cantone jum Unterrichte.

(S. 175.)

"Der zweite Sat bes S. 173 bes lettjährigen Entwurfes ist auf Schaffhausens Bemerkung gesstrichen, indem die damit ausgesprochene Verbindlicksteit, den Angehörigen eines andern Cantons da zu den Waffenübungen zuzuziehen, wo er sich zur Zeit aufhält, in der Beschränkung auf Angesessene sich von selbst versteht, und hingegen in der Ausdehnung auf Wehrpslichtige, welche am Aufenthaltsorte keinen festen Wohnsit haben, nicht immer zu erfüllen ist, z. B. gegen Wehrpslichtige nicht, welche in der Cavallerie dienen, — gegen Artilleristen in Cantonen nicht, welche keine Artillerie haben u. s. w. Wie schon bisher, wird hierüber auch künstig das Angemessene am besten durch Conkordate zu erzielen sepp.

(Ueber die an deffen Stelle tretende neue Besstimmung, den Zutritt der Offiziere im eidgenössischen Stabe zu den Cantonalübungsanstalten betreffend,

ist bei §. 37 Aufschluß ertheilt worden.)

Cantonalunterricht für die Offiziere.

(S. 176.)

Die Regierung von St. Sallen macht Einswendung gegen die Bestimmung, nach welcher der Aspirant auf Anstellung als Offizier den besondern Vorunterricht hiersur schon vor der Brevetirung ershalten haben soll. Dieselbe beruht indessen gerade nur auf dem gleichen nicht angesochtenen Prinzipe, nach welchem für den Contingentösoldaten ein vorsangehender Rekrutenunterricht gesordert wird. Der

Offizier bedarf besonderer Kenntnisse und Kertigkeis ten, und die Gidgenoffenschaft muß im Sinne bes S.6 und nach der ausdrücklichen Vorschrift des s. 29 darauf bestehen, daß Niemand in dieser Eigenschaft zum Contingent gestellt werde, der dieselben nicht wirklich besitzt. Bei eidgenöffischen Inspektionen wird dieser Punkt ebensowohl ins Auge zu faffen senn, als jeder andere, der sich auf die volle Bereitschaft bes Contingents bezieht.' Somit ift gewiß auch zu verlangen, daß die Cantone die geeigneten Anstalten treffen, um den zu Offiziersstellen bestimmten Individuen diese besondern Kenntnisse zu verschaffen. Dabei ist aber der Artikel keineswegs so zu verstes hen, ale ob er die Errichtung besonderer Offiziers. pflanzschulen, — das von St. Gallen mißbilligte Cadettenspstem, — vorschreibe: darüber, woher die Offiziere zu nehmen fenen, wird ber Cantonalgefetgebung burchaus nicht vorgegriffen.

Zeitbestimmung für die Abhaltung der Gentralunterrichtsanstalten.

(§§. 180 und 181.)

Mit Grund rügen die Bemerkungen von Zug daß die Bestimmung mangle, wie oft die verschiedes nen eidgenössischen Unterrichts und Uedungsanstalten in Thätigkeit treten sollen. Zwar hat der Begleitbericht für dießkälige Auskunft auf die Beilage zum Gutachten der Militäraufsichtsbehörde vom 7. Sornung 1833 verwiesen; es ist aber diese Bestimmung so wesentlich, daß sie in der Organisation selbst nicht fehlen darf. Der neudurchgesehene Entwurf nimmt sie daher nun aus jenem Aktenstücke wirklich aus."

Anmerkung. Es ist höchst erfreulich, daß die von der Aufsichtsbehörde in den SS. 179 bis 184 des Entwurfs gegebenen Bestimmungen über die Sentralunterrichtsanstalten durchaus keine Gegenbes merkungen von Seite der Cantone veranlaßt haben. Darin liegt der klarste Beweis, daß die Nothwendigkeit einer größern Centralisation unseres Militärwessens nun überall gefühlt wird. Wir hoffen, diesem ersten Schritte, zu dem die Aufsichtsbehörde durch ihre unermüdlichen Bestrebungen die Bahn gebrochen, werden andere folgen, die um so sicherer zu dem geswünschten Ziele führen, wenn erst die guten Früchte des ersten, die gewiß nicht lange ausbseiben, erkannt worden sind.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Militäranstale ten theilen sich in Unterrichts, und Uebungsanstalten.

"— — Es sollen eidgenössische Unterrichtsans stalten bestehen:

a) für den Unterricht der Offiziere und der Afpiscanten auf Offiziersstellen in den verschiedenen Zweigen des eidgenössischen Stades; zugleich für Truppenoffiziere, welche sich ausgedehntere

Renntniffe zu verschaffen wünschen, als die Camtonalunterrichtsanstalten gewähren konnen;

b) für den Ergänzungsunterricht der Artillerieofsis

giere;

c) für ben Erganzungsunterricht ber betreffenden Offiziere aller Waffen, in Unsehung der Dienst verbindungen mit den Staben der größern Sees resabtheilungen und mit der Armeeverwaltung; (M. R. S. 90.)

d) für die Ausbildung eidgenössischer Instruktoren ber verschiedenen Waffengattungen; auch für diejenige von Cantonalinstruktoren, insoweit als die allgemeinen Unterrichtskurse nach §. 182 nicht genügen und die Cantone das Begehren

dafür stellen.

Diese Anstalten werden alljährlich während der gunstigen Jahredzeit für die erforderliche Dauer in Sang gesett. Die von ber Bundesmilitarbehorde einberufenen Offiziere erhalten die Verpflegung auf Rosten ber Sidgenoffenschaft; diejenigen, welche von den Cantonen hingesendet werden, auf Rosten der lettern.

Ferner follen eidgenössische Nebungsanstalten

bestehen:

a) für die Cadres: nämlich sowohl für die Offiziere bes eidgenössischen Stabs, als in ange-messenem Verhältniß für die Offiziere und Unteroffiziere der Truppen, voraus für diejenigen der Artillerie und der Cavallerie, alljährlich und im Zusammenhang mit dem vorges dachten Offiziersunterricht, zu umfassender Ginübung der reglementarischen Vorschriften und allgemeinen Grundfäße in der Unwendung auf die verschiedenen dienstlichen und taktischen Verhältnisse einer im Felde stehenden Truppe;

b) für ganze Corps: langstens je zu brei Jahren, in solcher Weise, um nach Möglichkeit den Bang bes gesammten Raberwerks ber Heeresorganisas tion zu erproben und zugleich den Offizieren des eidgenössischen Stabes, und theilweise auch den Truppen Gelegenheit zu geben, im Gebiete der angewandten Taftif die Erfahrungen zu sammeln, welche dem Bundesheer bei der Bertheidigung des vaterländischen Bodens vorzüglich zu Statten fommen durften. (M. R. S. 89.)

Die Ausbildung des Instruktionspersonals für alle Waffengattungen, insbesondere dahin unter eidgenössischer Mitwirkung, daß der eidgenössische Kriegerath für die entweder in ben Cantonen felbst, oder in allgemeiner Unstalt, von Zeit zu Zeit abzuhaltenden Instruktionskurfe die Einleitung trifft und die Lehrer bestellt (M. R. S. 90.)

Für den den Cantonen obliegenden Unterricht der Artillerie und der Cavallerie können je nach Erforderniß noch besondere Hülfsanstalten errichtet

werden.

Die nähere Anordnung der Centralunters richte = und Uebungsanstalten, nebst der Bestimmung über den dabei in Anwendung kommenden

Verpflegungsfuß ist Gegenstand besonderer Bundess beschluffe. Die Unstalten sollen jederzeit die Erweis terung und Vervollfommnung erhalten konnen, welche die Tagfatung, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel oder des durch veränderte Umstände hervorgebrachten Bedürfnisses angemessen erachten wird. (M. R. SS. 89, 90.)"

Unmerkung. Wir vermissen bie bem ersten Berichte beigefügte Kostentabelle über die Centralans stalten bei diesem zweiten Berichte.

Bemerkungen, welche sich nicht speziell auf den Entwurf beziehen.

"Noch bleiben von den eingegangenen Bemerkungen zwei übrig, welche sich nicht speziell auf Ges genstände beziehen, die ber Entwurf der eidgenösstschen Militärorganisation zu behandeln hat, so daß die vorberathende Behörde sich nur veranlaßt sehen fann, ihrer zum Behufe ber geeigneten Burdigung von Seite ihres Committenten einfacher Beise Erwähnung im Berichte zu thun. Es find folgende:

Die Regierung von Euzern erklärt: "daß der Stand Luzern durch seine vorläufige Zustimmung zum Entwurfe sich für die neuen Leistungen nur insoweit verbindlich mache, als dieses im Verhältnisse der Bundesscala auch von den übrigen Ständen ge-

schehe:"

die Regierung von Basel>Stadttheil sodann macht in ausführlicher Begründung darauf aufmerks sam, daß die eidgenössische Eingangsgebühr, welche der Bericht vom 27. Brachmonat vorigen Jahres als eines der Mittel, zu Bestreitung der Kosten der Centralmilitärunterrichtsanstalten in Unspruch nimmt, nur für eine bestimmte Dauer und zu besondern Zweden eingeführt sen, mithin nicht unter die bleigezählt werden benden dießfälligen Hülfsmittel fonue." (Folgen die Unterschriften.)

Nebergangsbestimmungen zur Einführung ber revidirten eidgenöffischen Militärs organisation (wie solche von der eidges nöffischen Militaraufsichtsbehörde vor-· geschlagen werden.)

S. 1. Die Tagsatung behält sich vor, den eide genössischen Rriegerath, bem, zufolge des Abschnits tes Litt. A des III. Theils der revidirten eidgenöfe fischen Militarorganisation, die Leitung der Vollziehung zukommt, sogleich zu bestellen und in Thätige feit zu rufen.

Die kunftige theilweise Erneuerung deffelben, zu beren Behuf, laut S. 90 der eidgenössischen Militärs organisation, alljährlich eines der Mitglieder austreten foll, findet in der umgekehrten Folgeordnung ber zuerst getroffenen Wahlen statt. Daher fommt bas zulett gewählte Mitglied auf ben 1. Januar des nächstfolgenden Jahres zum Austritt.

Den Vorschlag für die erstmalige Besetzung der Stelle des Direktors des eidgenössischen Kriegswesens hat die abtretende Militäraussichtsbehörde zu geben, damit die Wahl dieses Beamten der Konstituirung des Kriegsraths, dessen Mitglied von Amteswegen er senn wird, vorangehe. Die übrigen betreffenden Bundesmilitärbeamten schlägt nachher der Kriegsrath der Tagsatung vor.

S. 2. Die Sohen eidgenössischen Stände sind eingeladen, unverweilt diejenigen Bestimmungen ihrer Kantonalmilitärorganisationen, welche dessen bedürsfen mögen, mit dieser neuen Bundesmilitärorganisation in Uebereinstimmung zu bringen. Sie theilen die Ergebnisse der Revision dem eidgenössischen Kriegsprathe, wo immer möglich, innerhalb Jahresfrist mit, und dieser erstattet darüber Bericht an die Tagsatung.

S. 3. Schon von nun an wird jeder Hohe Stand sein Kontingent zur Bundesarmee, in der nach S. 21 der revidirten Militärorganisation erforderlichen Stärke, bereit halten, indem er dazu die bisherigen beiden Kontingente unvorgreislich der Ansordnung des Bereitschaftkehrs, nach S. 25 mit einsander vereinigt.

Das Kontingent zur Landwehre erster Klasse nach S. 32, scheiden die Kantone, einstweilen, und ohne daß damit den spätern nähern Bestimmungen ihrer Gesetzebung vorgegriffen senn soll, aus dem schon wirklich organisirten Theil der bisherigen Land,

mehre aus.

S. 4. Ebenfalls schon von jett an werden die Sohen Stände darauf Bedacht nehmen, daß nach und nach der einen Waffe an Mannschaft entzogen, und dagegen der andern zugelegt werde, was erfors derlich ist, um ihr Kontingent zur Bundesarmee, hinsichtlich der Zusammensehung aus den verschiedesnen Waffengattungen, auf den im S. 21 (Tafel VI — XI) vorgeschriebenen Fuß zu bringen. Die dießfällige Veränderung soll innerhalb der Frist von fünf Jahren überall gänzlich bewerkstelligt sehn, auch in Unsehung des Mehrbedarss von Materiellem sür diesenigen Truppengattungen, in welchen der Beistrag des Kantons verstärft, oder ein solcher ihm neu auserlegt ist.

Die gleichmäßigen Bestimmungen des S. 32 (Tafel XII und XIII) in Betreff der Landwehre erster Rlasse, vollziehen die Kantone im Maße des Ueberstrittes der Mannschaft von jeder Waffengattung aus der Bundesarmee in diese Dienstslasse und indem sie zugleich für verhältnismäßige Vertheilung der in dieselbe unmittelbar eintretenden Mannschaft unter

die verschiedenen Waffengattungen forgen.

S. 5. Die Veränderungen, welche sich auf ben Bestand der taktischen Einheiten, nach SS. 20 und 23 der revidirten Militärorganisation, beziehen, sind in Verbindung mit denjenigen hinsichtlich der Stärke der Waffengattungen, successiv zu bewerkstelligen.

Von den Beränderungen in der Formation der taktischen Ginheiten kommen diejenigen, welche mit einzelnen Offiziers, und Unteroffizierestellen einen

mindern Grad, als bisher, verknupfen, erst in Fällen neuer Besetzung solcher Stellen zur Aussührung. Diejenige, welche (laut Tasel V) den Aidemajor
als Stellvertreter des Bataillonskommandanten bezeichnet, kann, je nach dem Ermessen der Cantonalbehörden, sogleich oder ebenfalls erst dei nächster
Besetzung der Stelle in Anwendung gebracht werden. Hinschtlich derjenigen, welche die Verrichtungen eines Wassenoffiziers und des Fahnentragers in der
nämlichen Person vereinigt, ist allervorderst dafür
zu sorgen, daß diese doppelten Verrichtungen von
einem Offizier übernommen werden können, der sich
zur Erfüllung der Obliegenheiten des Wassenoffiziers
besonders befähigt hat. In allem übrigen sind die
Formationen sosort mit der Vorschrift der revidirten
Militärorganisation in Ginklang zu bringen.

S. 6. Ernennungen, welche allfällig dem Absichluß des laut S. 37 aufzustellenden Reglements über die Wählbarkeitsbedingnisse noch vorangehen, bleiben an die nämlichen Bedingnisse gebunden, die, dem S. 13 des allgemeinen Willitärreglements von 1817 zufolge, bisher in Unwendung gefommen sind. Für die neueingeführte Abtheilung des Quartiers meisterstads werden keine Ernennungen statt sinden, bevor durch dieses Reglement die erforderlichen Bes

stimmungen wirklich getroffen fenn werden.

S. 7. Die aus den Vorschriften der Abschnitte Litt. B und C des III. Theils der rividirten Militär sorganisation oder der damit vorbehaltenen Reglesmente hervorgehenden Veränderungen in der Ordonsnanz des Materiellen und der Militärkleidung sollen bei allen Anschaffungen beobachtet werden, welche zur Ergänzung des Bedarfs und zur Ersehung des Abgehenden zu machen sind. Hingegen kann nicht gefordert werden, daß der schon vorhandene Bedarf, welcher frühern Vorschriften entspricht und noch in brauchbarem Zustande sich befindet, durch Reues nach neuer Ordonnanz ersest werde.

Unter den hiervor enthaltenen näheren Bestimmungen tritt die revidirte eidgenössische Militärorganisation vom 1. Januar des nächstunftigen Jahres an ihrem ganzen Inhalt nach in Kraft und Wirksamkeit. Das allgemeine Militärreglement von

1817 ist bemnach aufgehoben.

§. 9. Die bestehenden speziellen Reglemente und Instruktionen bleiben, mit Vorbehalt der sich etwa sonst als nothwendig erzeigenden Revision, soweit beibehalten, als sie nicht mit der revidirten Militärs organisation im Widerspruch stehen. Sie sollen über die in dieser Beziehung abzuändernden Punkte mit Beförderung durchgesehen werden."

Schlußanmerfung. Wenn man die Bes merkungen, welche die Cantone über ben vorsliegenden Entwurf laut werden ließen, auf einsmal ins Auge zu fassen sucht, wenn man endlich indirekt aus ihrem Schweigen zu gewissen bedeutens ben Stellen schließen will, so treten die Meinungen in zwei Seiten auseinander, wovon die eine einer

fraftigen Sebung unseres Militarmefens abgeneigt, Die andere dieß nicht ift. Wir halten biese zweite Seite für bie stärkere. Denn es ift hier mancher Widerspruch, mandje abweichende Spezialansicht nicht als gegen das Wesen jener Hebung gerichtet, sondern nur im Kampf mit der ausgebildeten Bestaltung des Entwurfs, durch die sie sich nicht bis zu seinen Prinzipien durchgearbeitet hat, zu betrachten. Der Entwurf hat sich die schwere, vielleicht unüberwindliche Aufgabe gestellt, es allen recht zu machen. Er hat sich eine gewisse richtige Mitte zum Ziel gefett; er hat, austatt einige einfache, wenn man will, kuhne Dinge zu sagen und Sate aufzustellen, sich in ein breites, vielfädiges Gewebe eingelassen, aus dem nur eine Partie mit einer eigenthumlichen Entschiedenheit, fast das übrige Kunstwerk zerreissend, jene Meinung der Minderheit bei einem der wichtis gern Punkte hervortritt. Gerade diefer Meinung aber haben sich von 8 Stimmen der Cantone, welche darüber laut murden, 7 angeschloffen. Dieg dunkt und fast ein Beweis zu seyn, daß man im Geiste dieser bundigen, energischen Richtung, welche sich in diesem Auffat der Minorität ausspricht, vielleicht das Ganze hatte mit der Aussicht halten fonnen, wenigstens eine bedeutende Zahl und zwar der gewichtigern Cantone in eine bestimmte, eng harmonische und schwungvolle Bahn zu leiten, statt daß jest vielleicht vor einem eine ganz klare einfache Ansicht der Aufgabe steht. Wenn dann auch nicht auf dem eidgenössischen, auf dem Boden ber Tagfatzung etwas gewonnen worden ware — was doch dahin steht — so ware der Weg zu Concordaten angebahnt gemesen, und die Hoffnung erregt, daß bald der gewichtigere Theil der Schweiz hier in großartige Verbesserungen, in neue Schöpfungen eingienge. Das aber genügte, um mit dem Bewicht der natürlichen Schwere über furz oder lang die andern Theile nachzuziehen.— Es find in diefen unferen Unmerfungen jum Theil, es sind in diesen Blättern schon-mehrfach die Fragen besprochen worden, an deren Lösung, wie wir vollfommen überzeugt find, eine reelle Bebung unseres Wehrwesens hangt. Dieß ift, um das öfter Gefagte hier mit furzem Wort zu wiederholen, die Bils dung eines festen Rerns für unsere Milizen in einer bestimmtern, berufahnlichern Gestalt, als dieß im seither Gebräuchlichen lag.—Es dunkt uns, daß fast mit einer gemissen Scheu in den vorliegenden Entwürfen und ihren Berichten Alles vermieden ift, was auf ben eben geaußerten Bedanten, g. B. auf die Permanenz einiger Stellen, sich beziehen murbe. Das Bedurfniß ist aber dennoch gefühlt, und so suchte man denn durch das reichere, funstvoll berechnete Raderwerk die bofen Flecken zu umgehen, und die Bewichte zu ersparen, mahrend sie bei ber complicirtern Maschine vielleicht ihre Nothwendigfeit um fo fühlbarer machen: benn bie größere Summe der einzelnen Beiträge zu einer Arbeit steht mit der Intensivität, deren es zu ihrer gelunges nen Bollbringung bedarf, in umgefehrtem Berhälts

niß. Gin höchst einfacher reorganistrender Plan knüpfte fich an die Creirung einiger festern practischen Stellen, an die Formirung einer beständigen Stamms schule — und faum zweisten wir, daß die Kosten, die auf dem Papier beim bloß transitorischen Prins gip gering erschienen, auf ber hintern Geite bes Blattes viel höher berechnet werden muffen, als die ein für allemal festen Ausgaben beim theilweise stas tarischen Prinzip. Denn so wie Jemand, der eine Runft immer nur in einzelnen Unläufen lernen will, viel mehr dafür bezahlen muß, um am Ende — nicht weiter zu senn, wie im Anfang, als derje-nige, der sich ihr einmal ganz hingibt und in sie ein-dringt: so ist es auch hier. Wir wissen wohl, daß außer dem Kampf, den man gegen bas alt Serges brachte und immer Gebrauchliche fampfen zu muffen befürchtet, auch noch die Sorge da ist, gegen die Meinung der Segenwart, gegen die Grundlage der neuen politischen Institutionen zu verstoßen, wenn man in den Beruf der Baterlandsvertheidigung etwas, was auch nur von hinten dem gehässig gewordenen Goldatenberuf gleichsehen fonnte, hineinbrächte. Allein, da diese Aehnlichkeit nur eine illusorische ist, und da es vielleicht, wie zu allen Zeis ten, so auch heute, die schönste Aufgabe der Patrioten ift, gegen die Illusionen der öffentlichen Deinung zu fampfen, und ber Simmel wie fonft fo gewiß auch heute noch alles Entschiedene und Ruhne, wenn es zugleich das Vernünftige ist, segnet, so hatte eine solche Scheu wohl auch bei dem vorlies genden Segenstande übermunden werden follen.

. Miszellen.

Wellington so mendlich flein gegen Naposleon, mit dem er rivalisite, erschien: er hatte sich die Begriffe, mit denen er rechnete, diese Unterlagen seines Ruhms, die Armeen und die Kriege nicht selber gegeben, sondern sie waren ein anvertrauted Sut, eine Maschine, die in seinen Händen die Opesrationen machte, worauf sie abgepaßt und zusammensgesett war. Das Gewinnen von Schlachten sey etwas Leichtes für Jeden, welcher das Spielzeug einer Armee in Händen hat, und seinen mathematischen Sursus machte, glanben die Engländer, wenn sie über die großen Siege ihres Herzogs spotten und über seinen Ruhm die Nase rümpsen.

Betrachtet man das Werkzeug, mit welchem sich Wellington in die Jahrbucher der Geschichte schrieb, so scheint auch hier auf den ersten Blick Alles dazu zu dienen, seinen Ruhm zu vermehren. Wer hatte eine große Meinung von der englischen Armee? Der Krieg ist in Großbrittanien außer dem Gesete, außer der Verfassung. Das Militär, als ein Sins derniß der Freiheit betrachtet, entbehrt jenes öffentslichen Stolzes, welcher auf dem Continent die Trups